

Bescheinigung Brandschutz I
Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr:

2017161_M / 2017

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH	Vorname
Straße, Hausnummer Äußerer Ring 50	PLZ, Ort 85107, Baar-Ebenhausen
Telefon (mit Vorwahl) 08453 910	Fax 08453 91166
E-Mail kontakt@gsb-mbh.de	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt
Neubau Stückgutabstellfläche L 21, Betriebsgelände der GSB; Baar-Ebenhausen

3. Baugrundstück		
Gemarkung Ebenhausen	Flur-Nr. 1509/75	Gemeinde
Straße, Hausnummer Äußerer Ring 50	Gemeindeteil	
Bauort 85107, Baar-Ebenhausen		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name Landratsamt Pfaffenhofen - Bauverwaltung/Bautechnik	
Straße, Hausnummer Hauptplatz 22	PLZ, Ort 85276, Pfaffenhofen
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name IA-Tech GmbH,	Vorname
Straße, Hausnummer Ridlerstraße 31c	PLZ, Ort 80339, München
Telefon (mit Vorwahl) 089 - 6237105	Fax
E-Mail info@ia-tech.de	

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name IA-Tech GmbH,	Vorname
Straße, Hausnummer Ridlerstraße 31c	PLZ, Ort 80339, München
Telefon (mit Vorwahl) 089 - 6237105	Fax
E-Mail info@ia-tech.de	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name Prüf- und Sachverständigenbüro Brandschutz Müllenberg	Vorname Ulf
Straße, Hausnummer Steubenstraße 37	PLZ, Ort 99423 Weimar
Telefon (mit Vorwahl) 03643-45 76 80-0	Fax 03643-45 76 80-19
E-Mail mail@sv-muellenberg.de	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
			Siehe Prüfbericht 2.1 / 2.2

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung
	Siehe Prüfbericht 4.1 / 4.2

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)

Prüfbericht BY161M/17 vom 16.04.2018, 7 Seiten

4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
	Sicherheitsbeleuchtung
	Sicherheitsstromversorgung (so erforderlich)
	Sprinkler- und Löschanlagen
	Rauchabzugsanlagen

4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlagen
	Siehe Prüfbericht 3.1 / 3.2

4.3 Die **ordnungsgemäße Bauausführung** ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu **bescheinigen**.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 19 PrüfVBau).

Prüfingenieur für Brandschutz
 Steubenstraße 37
 99423 Weimar
 Tel.: 03643 / 45 76 80-0 Fax: 03643 / 45 76 80-19
 Weimar, 16.04.2018 | sv-muellenberg.de
 Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Prüfbericht – Nr. BY161M/17

Weimar, 16.04.2018

**Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
(Brandschutzkonzept)**

Projekt-Nr. 2017161_M (bitte stets angeben)

Aktenzeichen

1 Angaben zum Bauvorhaben

Prüfung nach Art. 62 (4) BayBO i.v. m. § 19 PrüfVBau im Auftrag der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, gem. Auftragsschreiben vom 27.07.2017.

Gesamtvorhaben:

**Neubau Stückgutabstellfläche L 21, Betriebsgelände der
GSB; Baar-Ebenhausen**

Standort:

Gemarkung: Ebenhausen
Gemeinde:
Straße: Äußerer Ring 50
Ort: Baar-Ebenhausen
Flurkarte:
Flurst.-Nr.: 1509/75

Bauherr:

gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Pfaffenhofen - Bauverwaltung/Bautechnik
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen

Entwurfsverfasser:

IA-Tech GmbH
Ridlerstraße 31c
80339
München

Fachplaner des Brandschutzkonzeptes:

IA-Tech GmbH
Ridlerstraße 31c
80339 München

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gegenstand des vorliegenden Prüfberichtes ausschließlich bauordnungsrechtliche Belange des Brandschutzes darstellen. Sonstige (zum Beispiel wasserschutz-, explosionsschutz-, arbeitsschutzrechtlichen Belange) bleiben unberührt, werden hier jedoch nicht bewertet, insofern keine bauordnungsrechtliche Relevanz hinsichtlich des Brandschutzes vorliegt.

2 Bewertunggrundlage

2.1 Geprüfte Unterlagen

- Brandschutzkonzept vom 16.03.2017
- **Brandschutznachweis REV. 3 vom 16.11.2017**

2.2 Eingesehene Unterlagen

- (- Brandschutznachweis vom 16.03.2017 umfasst 15 Seiten und 2 Anlagen
 - Anlage 1: Brandschutzplan Grundriss M 1:100 Plan-Nr.: 11616-G32 vom 14.03.2017
 - Anlage 2: Brandschutzplan Schnitte A-A und B-B M 1:100 Plan-Nr.: 11616-G33 vom 14.03.2017)
- Brandschutznachweis REV. 3 vom 16.11.2017 (Posteingang am 20.12.2017) umfasst 15 Seiten und 2 Anlagen
 - Anlage 1: Brandschutzplan Grundriss M 1:100 Plan-Nr.: 11616-G32
 - Anlage 2: Brandschutzplan Schnitte A-A und B-B M 1:100 Plan-Nr.: 11616-G33
- Stellungnahme Werksfeuerwehr vom 19.12.2017 umfasst 1 Seite
- Unterschriftenblatt Brandschutznachweis vom 08.01.2018 in Papier
- Stellungnahme Brandschutzdienststelle vom 12.04.2018 umfasst 3 Seiten (per Mail)

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Als Grundlage der Bewertung wird die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14. August 2007 zuletzt geändert am 09.05.2016 herangezogen.

Gemäß Bayerische Bauordnung Art. 2 (3) wird das Gebäude klassifiziert und in die

- o Gebäudeklasse 3

eingeorordnet.

Ferner ist das Gebäude gemäß Art 2 (4) BayBO Punkt 19 (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,) als

- o Sonderbau

zu klassifizieren.

Zur Bewertung wird folgende Sonderbauvorschrift herangezogen:

- o Im vorliegenden Brandschutznachweis wird die Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) vom Juli 2014 schutzzielorientierend für die Löschwasserversorgung und die Bemessung der Rauchabzugsanlagen

hinzugezogen.

Die Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisbrandinspektor Pfaffenhofen a.d. Ilm, Herr Stuber) liegt vor. Die gegebenen Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Bedingungen

Keine

3.2 Auflagen

1. Der Brandschutznachweis vom 16.11.2017 ist umzusetzen.
2. Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes sowie des Prüfberichtes sind in die Genehmigungs- und Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Zusätzlich/Insbesondere sind folgende Maßnahmen erforderlich:

3. Das Objekt ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675 und DIN VDE0833 auszurüsten.
 - a. Sie ist mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern (Handdruckmelder in den Fluchtwegbereichen) auszurüsten.
 - b. Ein Brandalarm muss die unverzügliche Alarmierung aller Personen im Gebäude bewirken, eine Aufschaltung **auf die Werkfeuerwehr** ist erforderlich.
 - c. Die Auslösekriterien sind zur Vermeidung von Fehlalarmen in Abhängigkeit von der Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten durch den Fachplaner der Anlage festzulegen.
4. Das Gebäude ist dem vorliegenden Brandschutznachweis folgend mit einer automatischen Sprühwasserlöschanlage mit Schaumzumischung auszurüsten, welche automatisch und manuell ausgelöst werden können muss.
 - a. Die manuellen Auslösestellen sind auf Anforderung der zuständigen Brandschutzdienststelle im Raum „BMA/Schaumanlage“ vorzusehen.
5. Das Gebäude ist mit Rauchabzugsgeräten gemäß Punkt 13 des vorliegenden Brandschutznachweises auszustatten. Dazu sind
 - a. je höchstens 400 m² der Grundfläche mind. ein Rauchabzugsgerät mit jeweils einer aerodynamisch wirksamen Fläche von mind. 1,5 m² im Dach oder im oberen Raumdrittel anzuordnen,
 - b. je höchstens 1.600 m² Grundfläche mind. eine Auslösegruppe vorzusehen und
 - c. Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mind. 12 m² freien Querschnitt vorzusehen. Dem Konzept folgend ist dies durch die offene Ausbildung der Seiten sichergestellt.
 - d. Die manuelle Auslösestelle ist auf Anforderung der zuständigen Brandschutzdienststelle im Raum „BMA/Schaumanlage“ anzuordnen.
 - e. Die Ausführung und Anordnung der manuellen Auslöseeinrichtungen ist vor Ausführungsbeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
6. Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN 0108-100 auszurüsten.
7. Es ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL vorzusehen.
8. Die Zufahrt zum Objekt sowie die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück und die Zugänglichkeit zum Gebäude ist gemäß der aktuellen Fassung der „Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sowie in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzdienststelle auszubilden und (gemäß DIN 4066) zu kennzeichnen.

ORGANISATORISCH

9. Die Sicherstellung/ Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Zufahrten und Bewegungsflächen ist ständig zu gewährleisten.
10. Das „Offen-halten“ von Brand- und Rauchschutztüren ohne zugelassene Feststellanlagen ist unzulässig.
11. Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen/anzupassen und bis zur abschließenden Fertigstellung der Feuerwehr zu übergeben sowie an geeigneter Stelle jederzeit verfügbar im Objekt aufzubewahren.
12. Der betriebliche Alarm - und Gefahrenabwehrplan ist (ggf weiterhin erforderlicher Dokumente zum Umgang mit den gelagerten Stoffen → vgl. z.B. Explosionsschutzdokument) in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle fortzuschreiben und an diese in geforderter Art und Anzahl zu übergeben.
13. Für das Objekt ist in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 zu erarbeiten.
14. Das Erfordernis von eines / von Explosionsschutzdokument(en) ist zu prüfen, erforderliche Dokumente sind anzufertigen, die hierin festgelegten erforderlichen baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen sind umzusetzen.
15. Die (sicherheitsrelevanten) technischen Anlagen und Einrichtungen sind nach den Herstellerangaben wiederkehrend zu überprüfen.
16. Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach wiederkehrend über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik zu belehren.

17. Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit

- a. der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtungen,
 - b. der Löschanlagen / Sprinkleranlage(n),
 - c. der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
 - d. der Sicherheitsbeleuchtung,
 - e. der Sicherheitsstromversorgung sowie
- sind zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) zu bescheinigen.

18. Die Betriebssicherheit folgenden Anlagen ist durch einen Sachkundigen i.S.d. SPrüfV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen:

- a. der Notausgangsbeleuchtung / der beleuchteten Fluchtwegpiktogramme,
- b. die Blitzschutzanlage,
- c. sowie die tragbaren Feuerlöscher

19. Spätestens zur abschließenden Fertigstellung sind:

- a. die Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten nicht geregelten Bauprodukte oder -bauarten sowie Errichterbescheinigungen/Fachunternehmererklärungen für Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand oder sicherheitstechnisch relevante Bauteile/Bauarten,
- b. der Nachweis der „Harten Bedachung“,
- c. die Bescheinigung der Übereinstimmung der Installationen von Leitungsanlagen und Lüftungsanlagen mit der LAR bzw. LÜAR durch die Errichter sowie

- d. die Fachunternehmererklärungen für die Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen (Erklärung der ausführenden Firma gegenüber dem Auftraggeber mit der sie die fachgerechte Ausführung nach Verwendbarkeitsnachweis bestätigt),
 - e. die erforderlichen Explosionsschutzdokumente sowie der Nachweis das die hierin geforderten Maßnahmen umgesetzt sind bzw. der Beleg des Nicht-Erfordernisses,
 - f. der Nachweis der Abstimmung der Pläne, Unterlagen und Brandschutzeinrichtungen mit der zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle vorzulegen.
20. Weiterhin ist erforderlich:
eine Erklärung des Bauleiters/ bauleitenden Architekten zur fachgerechten Umsetzung der Baumaßnahme entsprechend der Baugenehmigung/ des Brandschutzkonzeptes sowie die Festlegungen des Prüfberichtes.
- 21. Durch den Prüfsachverständigen für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 16.11.2017, den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme gemäß Art. 78 Abs. 2 BayBO i.V. m. § 19 PrüfVBau zu bescheinigen.**
- 22. Dazu muss der Bauherr den Prüfingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / bzw. vor Beginn des technischen Ausbaus sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.**

4 Abweichungen nach BayBO Art. 63 / Erleichterungen

4.1 Beantragte Abweichungen / Erleichterungen

4.1.1 Abweichung von Art 28 (2) BayBO – Brandwände

Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto- Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,

2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
3.

→ Auf die Ausbildung einer inneren Brandwand soll Nutzungsbedingt verzichtet werden.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Auflagen unter Punkt 3.2 zugestimmt.

4.1.2 Abweichung von Art 25 (1) BayBO – Tragende Wände, Stützen

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.

Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur; wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt,

2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

→ Die tragenden und aussteifenden Bauteile sollen nicht brennbar (Baustoffklasse A) ausgebildet werden.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Auflagen unter Punkt 3.2. zugestimmt.

4.2 Stellungnahme zu den nicht beantragten Abweichungen von der BayBO

Keine aus den vorgelegten/geprüften Unterlagen ersichtlichen, mit der geprüften Baumaßnahme korrelierenden Abweichungstatbestände

4 Hinweise

- 5.1.1 *Bezüglich der Abweichungen unter 4.1 wird auf Art. 63 Satz 2 BayBO verwiesen:
Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.*

6 Prüfergebnis

- Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz, soweit die unter Ziffer 3 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden und die Bauausführung nach den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unterlagen erfolgt.
Den unter den Punkten 4.1.1 und 4.1.2 genannten Abweichungen/ Erleichterungen wird zugestimmt.
Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Das Bauvorhaben entspricht nicht den Anforderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz; es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Die Prüfung ist abgeschlossen.
- Die Prüfung wird fortgesetzt (Bauüberwachung) und mit einer Bescheinigung nach Art. 78 Abs. 2 BayBO i.V. m. § 19 PrüfVBau zur Inbetriebnahme abgeschlossen.

Weimar, 16.04.2018
DIPLOM-ING. ULF MÜLLENBERG
Prüfingenieur für Brandschutz
Steubenstraße 37
99423 Weimar
Dipl. Ing. Ulf Müllenberg
Prüfingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz
Tel.: 03643 45 76 80-0
E-mail: mail@sv-muellenberg.de

Verteiler: Auftraggeber / Bauherr 3-fach

BSK Rev. 3
EINGEGANGEN 20. Dez. 2017
2017_161M

Brandschutznachweis

nach § 11 Bauvorlageverordnung

als Ergänzung zu den Bauzeichnungen und zur Baubeschreibung

Bauvorhaben: Neubau Stückgutabstellfläche L21
Bauort: Betriebsgelände der GSB,
Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen
Flur-Nr. 1509/75, Gemarkung Ebenhausen

Bauherr: GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH
Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen

Objekt- und Brandschutzplaner: IA-Tech GmbH
Ridlerstr. 31c, 81339 München

Revision / Stand: 3 vom 16.11.2017

IN BRANDSCHUTZTECHNISCHER HINSICHT
GEPRÜFT

In Verbindung mit dem Prüfbericht,
Prüfbericht-Nr. By 161 M/17
den 16.04.2018


Dipl.-Ing. U. Müllenberg

PRÜFINGENIEUR FÜR VORBEUGENDEN
BAULICHEN BRANDSCHUTZ

vom Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
anerkannter Prüferingenieur -

Dipl.-Ing. U. Müllenberg

Tel. 03643 / 4 57 68-00 Fax 03643 / 4 57 68 19

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach Art. 2 (3) BayBO um ein Gebäude der

Gebäudeklasse 3; Sonderbau ja nein

Begründung:

Obwohl die Stückgutabstellfläche keine raumabschließenden Wände besitzt handelt es sich um ein Gebäude gem. Art. 2 (2) BayBO. Aufgrund der Größe über 400 m² Fläche ausschließlich im Bereich der Erdgleiche ergibt sich Gebäudeklasse 3.

Aufgrund der Nutzung als multifunktionale Lagerfläche für brennbare und giftige Sonderabfälle ergibt sich ein Sonderbautatbestand nach Art. 2 (4) BayBO Nr. 19 (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist).

Prüfung des Brandschutznachweises gem. Art. 62 (4) BayBO:

Eine Prüfung des Brandschutznachweises ist aufgrund des vorliegenden Sonderbautatbestandes erforderlich. Die Prüfung kann durch die untere Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgen.

Auftrag / Auftragsumfang:

Dieser Brandschutznachweis erstreckt sich auf die Stückgutabstellfläche L21 mit zugehöriger Löschwasserauffangeinrichtung sowie Brandmelde- und Löschanlageneinrichtung.

Anlagen:

11616-G32: Brandschutzplan: Grundriss
11616-G33: Brandschutzplan: Schnitte, Lageplan

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeine Angaben	3
2	Brandschutztechnisches Gesamtkonzept	4
3	Bebauung des Grundstücks / Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)	4
4	Zugänge, Zufahrt für Feuerwehr (Art. 5 BayBO, RIFIFw)	5
5	Brandabschnitte, Brandwände (Art 28 BayBO); Brandbekämpfungsabschnitte, Rauchabschnitte	5
6	Tragende Wände, Stützen, Trennwände, Decken, Dächer (Art. 25, 26, 27, 29, 30 BayBO)	5
7	Erster und Zweiter Rettungsweg, (Art 31 BayBO)	6
8	Not- und Sicherheitsbeleuchtung	6
9	Technische Gebäudeausrüstung (Art. 38 BayBO, MLAR, EitBauV)	7
10	Blitzschutz (Art 44 BayBO)	7
11	Hinweis zu Photovoltaikanlagen	8
12	Brandmeldeanlagen – Alarmierungseinrichtungen	8
13	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	9
14	Einrichtungen zur Brandbekämpfung – stationäre Feuerlöscheinrichtungen	10
15	Sicherheitsstromversorgung	11
16	Organisatorischer Brandschutz (Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung)	11
17	Löschwasserversorgung / Löschwasserrückhaltung / tragbare Feuerlöscheinrichtungen (Art. 12 BayBO, DVGW W 405, LÖRÜRI, ASR-A2.2)	12
18	Zusammenlagerung von Gefahrstoffe	13
19	Erlaubnispflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBO):	14
20	Aufgestellt / Unterschriften:	15

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

1 Allgemeine Angaben

Planungsgrundlagen:

Da es sich bei der Stückgutabstellfläche um eine allseitig offene Stahlhalle handelt, die zur Lagerung von gefährlichen Stoffen verwendet wird, handelt es sich um einen unregelmäßigen Sonderbau. Die eingeführten Sonderbauverordnungen treffen für das geplante Bauvorhaben nicht zu. Daher wird die aufgehende Hallenkonstruktion in Anlehnung an die Industriebaurichtlinie mit Stand 2014 beurteilt.

Nutzung des Gebäudes / Nutzungseinheiten:Auszug aus der Betriebsbeschreibung:

Die Lagerfläche dient der Annahme, Kontrolle und Lagerung von Abfällen in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern (Fässer, IBC, Mulden).

Die Bodenplatte der gesamten Fläche soll aus Stahlbeton mit zugelassener Sicherung gegen CKW/LHKW ausgeführt werden. Ein ausreichender Produktrückhalt gemäß VAWS wird durch Rinnen sowie Sumpfe sichergestellt. Als Witterungsschutz ist eine Überdachung vorgesehen.

Die gesamte Fläche wird mit einer Branderkennungsanlage (UV/IR-Melder) ausgestattet. Im Alarmfall wird bei einem Brand die Werkfeuerwehr alarmiert. Die Brandbekämpfung soll durch eine automatische Beschäumungs- und Berieselungsanlage erfolgen. Diese ist in einem Gebäude an der Südseite der Lagerfläche untergebracht. Die Auslösung erfolgt über die Branderkennungsanlage.

Die Fläche wird mit einem umlaufenden Wasserschleier versehen, der an der Dachkante installiert wird.

Der Rückhalt von anfallendem Löschwasser wird gemäß LÖRÜRL bemessen und erfolgt in einem erdverlegten Becken.

Die Bodenplatte der gesamten Fläche soll aus Stahlbeton mit zugelassener Sicherung gegen CKW/LHKW ausgeführt werden. Ein ausreichender Produktrückhalt gemäß VAWS wird durch Rinnen sowie Sumpfe sichergestellt.

Explosions- oder erhöhte Brandgefahren / Brandlasten / Gefahrstoffe:Auszug aus der Betriebsbeschreibung:

Die Größe der Lagerfläche beträgt 1.150m² bei einer Lagerkapazität von 750t. Bei einer vollständigen Belegung mit Euro2-Paletten entspricht dies 1.656 Paletten je Lagerfläche.

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt überwiegend in Fässern bis zu 200 Liter oder in Gebinden bis zu einer Größe von 1 m³. Jedoch können auch Abfälle in Mulden und in Absetztanks (bis je 15m³) abgestellt werden.

Zur Einlagerung sind Stoffe mit der folgenden Einstufung gemäß CLP-Verordnung (VO EG Nr.1272/2008) vorgesehen:

- entzündbare Gase
- Aerosole
- oxidierende Gase
- Gase unter Druck
- entzündbare Flüssigkeiten
- entzündbare Feststoffe
- oxidierende Flüssigkeiten
- oxidierende Feststoffe
- akut wassergefährdend
- langfristig wassergefährdend
- akute Toxizität
- Ätz-, Reizwirkung auf die Haut
- schwere Augenschädigung / Augenreizung, etc.

Die Einlagerung erfolgt unter Berücksichtigung des Zusammenlagerungsverbotes gemäß TRGS 510.

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

Um die Abstellfläche flexibel nutzen zu können wird diese nicht in Teilflächen unterteilt, auf der nur bestimmte Gebindearten und Abfälle abgestellt werden dürften. Sicherheitstechnisch gilt für die gesamte Fläche ein Standard. Die aktuelle Belegung der Flächen wird durch einen Flächenbelegungsplan dargestellt. Durch die Einzelerfassung der Gebinde mit Hinterlegung des Lagerortes in der EDV kann für jedes Gebinde der Lagerort sowie der Zeitpunkt der Einlagerung festgestellt werden.

Stapelbare Gebinden sollen in maximal dreifacher Stapelung eingelagert werden. Zum Rand der Fläche hin soll in erster Reihe keine Stapelung erfolgen.

Die Gebinden stehen in Doppelreihen parallel nebeneinander. Der Abstand zwischen den Doppelreihen beträgt 0,8. Zwischen den Mulden ist ein Mindestabstand von 0,7m einzuhalten.

Anzahl und Art der die Anlage nutzenden Personen:

Auf der Stückgutabstellfläche arbeiten in der Regel nie mehr als 4 Personen (Lagerist, 2 Staplerfahrer, Probennehmer) gleichzeitig.

2 Brandschutztechnisches Gesamtkonzept

Es handelt sich um eine Lagerfläche für Gefahrstoffe in Gebinden gemäß TRGS 510.

Aufgrund der Vielzahl der gefährlichen Eigenschaften des Lagerguts erhält die Stückgutabstellfläche für eine sofortige Detektion eines Brandereignissen eine automatische Brandmeldeanlage. Um evtl. Brandereignisse möglichst frühzeitig zu bekämpfen und klein zu halten wird zudem eine automatische Sprühwasserlöschanlage mit Schaumzumischung installiert, die durch die Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Eine Werksfeuerwehr ist vorhanden.

Evtl. anfallendes Löschwasser wird in einem eigenen Auffangbecken sicher zurückgehalten.

3 Bebauung des Grundstücks / Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Lfd. Nr.	Abstand zu..	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung Brand-schutz:	Tatsächliche. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	nördlicher Grenze;	Art. 6 (5) BayBO	3 m oder Brandwand	innerbetriebliche Flurgrenze nicht relevant; > 12 m	Ja
	Filter P22	Art. 28 (2) Nr. 1 BayBO	5 m oder Brandwand		Ja
2	östlicher Grenze	Art. 6 (5) BayBO	3 m oder Brandwand	> 5 m zur Grenze	Ja
3	Westseite	Art. 28 (2) Nr. 1 BayBO	5 m oder Brandwand	> 12 m zu Gebäude N21	Ja
4	Südseite	Art. 6 (5) BayBO	3 m oder Brandwand	> 25 m zur Grenze	Ja

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21**4 Zugänge, Zufahrt für Feuerwehr (Art. 5 BayBO, RIFIFw)**

Lfd. Nr.	Zugänge, Zufahrt, anleiterbares Fenster	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	Zu- und Durchfahrt zu rückwärtigen Gebäuden und wenn Rettungswege über 8m Höhe über Geräte der Fw führen	Art. 5 (1) Satz 2 BayBO; RIFIFw	geradlinige Zu- bzw. Durchfahrt mit mind. 3,0 m Breite und 3,5 m Höhe	Gebäude L21 ist über betriebliche Straßen zugänglich, jeweils 4-seitig. Ausführung gem. Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, befestigt für Schwerlastverkehr	Ja Ja Ja

5 Brandabschnitte, Brandwände (Art 28 BayBO); Brandbekämpfungsabschnitte, Rauchabschnitte

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	Gesamtes Gebäude Stückgutabstellfläche L21	Art. 28 BayBO	innere Brandwand alle 40m	Ausdehnung Boden ca. 46 x 25 m; Ausdehnung Dach ca. 51 x 30 m;	Nein, siehe Abweichung Nr. 1

6 Tragende Wände, Stützen, Trennwände, Decken, Dächer (Art. 25, 26, 27, 29, 30 BayBO)

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	Tragende Stützen	Art. 25 (1) Satz 2 Nr. 3	feuerhemmend in der Tragfähigkeit	Stahlstützen S235 ohne Feuerwiderstandsdauer	Nein, Siehe Abweichung Nr. 2
2	Tragende Wände Löschanlagenraum	Art. 25 (1) Satz 2 Nr. 3	feuerhemmend in der Tragfähigkeit	Stahlbetonwände mind. 20cm dick: F90-A (REI-90 A1)	Ja

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
3	Schutzplane hängend an Dachkante	Art. 26 BayBO	darf nicht brandweiterleitend sein	Flächenvorhang aus mind. schwerentflammbarem Material, tropft nicht brennend ab: C-s3d0, oder besser!	Ja
4	Trennwände Löschanlagenraum - Abstellfläche	Art. 27 (2) Nr. 2	feuerbeständig in Tragfähigkeit und Raumabschluss	Stahlbetonwände mind. 20cm dick: F90-A (REI-90 A1)	Ja
5	Decke über Löschanlagenraum	Art. 29 (1) Satz 2 Nr. 3	feuerhemmend in Tragfähigkeit und Raumabschluss	Stahlbetondecke mind. 20cm dick: F90-A (REI-90 A1)	Ja
6	Dach über Stückgutabstellfläche	Art. 30 BayBO	Ausreichend lang widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (von aussen)	Harte Bedachung: nichtbrennbares Stahltrapezblechdach auf Stahlunterkonstruktion, ohne Wärmedämmung	Ja
7	Dach über Löschanlagenraum	Art. 30 BayBO	Ausreichend lang widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (von aussen)	Harte Bedachung: Dachfolie mit Nachweis $b_{roof}(t1)$ oder (t3) auf nichtbrennbarer Gefälledämmung	Ja

7 Erster und Zweiter Rettungsweg, (Art 31 BayBO)

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	Stückgutabstellfläche	Art. 31 (1) BayBO	zwei unabhängige Rettungswege	beide RW auf kurzem Weg < 25m ebenerdig direkt ins Freie (ebene Halle ohne Seitenwände, umlaufende Betriebsstraße)	Ja

8 Not- und Sicherheitsbeleuchtung

Für die Stückgutabstellflächen und die zugehörige Schaumanlage ist die Errichtung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage erforderlich. Die notwendigen Lichtstärken sind DIN EN 1838 zu entnehmen, die Errichtung erfolgt nach DIN V VDE V 0108-100.

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21Ausführung als Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege:

Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege in Arbeitsstätten (ASR A2.3) und Beleuchtung des Verlaufs der Rettungswege sowie der Treppen

Auszug aus der ASR A2.3:

„Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist (Punkt 8 ASR A2.3).“

Daher ist für das Bauvorhaben der Verlauf der Flucht- und Rettungswege bis ins Freie durch Rettungszeichen nach ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" zu kennzeichnen und auszuleuchten. Die Rettungszeichen müssen durch die Sicherheitsbeleuchtung erhellt oder hinterleuchtet sein. Eine Batteriepufferung ist möglich.

Funktionserhalt der Sicherheitsbeleuchtung und der zugehörigen Kabel: 30 Minuten

9 Technische Gebäudeausrüstung (Art. 38 BayBO, MLAR, EitBauV)

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	Leitungen durch raumabschließende Wand des Löschanlagenraums	Art. 38 BayBO	Durchführung nur erlaubt, wenn Brandausbreitung ausreichend lange nicht zu befürchten	Leitungsdurchführung erfolgt nur in zugelassenen Brandschotts: S bzw. R90 (EI 90-U/J)	Ja

10 Blitzschutz (Art 44 BayBO)

Lfd. Nr.	Blitzschutz	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1a	... Anlagen, bei denen ... Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirkenden Blitzschutzanlagen zu versehen.	Art. 44 BayBO	Errichtung einer Blitzschutzanlage	Blitzschutzsystem der Schutzklasse II der DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3) oder höherwertiger	Ja
1b			Überspannungsschutz (Innerer Blitzschutz) Potenzialausgleich	Ausführung nach DIN VDE 0100-443 und -534, DIN EN 62305-4 (VDE 0185-305-4), DIN VDE 0845 sowie VdS 2031	Ja
2	Regelmäßige wiederkehrende Prüfung der äußeren und der inneren Blitzschutzanlage	VdS 2010	Empfehlung der Sachversicherer: alle 3 Jahre	alle 3 Jahre	Ja

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

11 Hinweis zu Photovoltaikanlagen

Auf dem Dach der Stückgutabstellfläche und auch des Löschanlagenraums ist die Erzeugung von elektrischer Energie durch Photovoltaikanlagen ausnahmslos und auch in Zukunft **nicht** zulässig.

12 Brandmeldeanlagen – Alarmierungseinrichtungen

Es wird eine automatische Branddetektion in Form einer Brandmeldeanlage (BMA) vorgesehen, die die Anforderungen der DIN EN 54 erfüllt. Die Planung, Errichtung und der Betrieb der BMA müssen nach DIN 14675, DIN VDE 0833-1 und -2 sowie VdS 2095 erfolgen. Die Anlage wird auf die Einsatzzentrale der Werksfeuerwehr der GSB Ebenhausen aufgeschaltet und dient neben der Branderkennung auch zur gezielten gruppenweisen Auslösung einer Sprühwasserlöschanlage (separat beschrieben).

Kategorie 1: Flächendeckende Überwachung aller Bereiche der Stückgutabstellfläche

Die Stückgutabstellfläche wird hinsichtlich der automatischen Feuerlöschanlage in 4 Teilflächen zur Gruppenbildung unterteilt. Die Brandmeldeanlage wird so errichtet, dass die Branddetektion - für jede Gruppenwirkfläche getrennt - automatisch UND manuell erfolgt. D.h. die Überwachung wird in vier Gruppen aufgeteilt, je Gruppe gibt es zudem eigene Handfeuermelder.

Betriebsart der Brandmeldeanlage:

TM: Brandmeldeanlage mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen. Die Brandmeldeanlage wird mit in 2-Melder-Abhängigkeit errichtet. Es werden UV- und Infrarotmelder eingesetzt.

Alarmierungsbereiche – Alarmierungseinrichtungen:

Alarmierung von Personen innerhalb der überwachten Bereiche, zusätzlich relevante Stellen im Werksgelände nach Festlegung der Werksfeuerwehr

Art der internen Alarmierung:

Es soll flächendeckend akustisch gewarnt werden.

Einbauort der Brandmeldezentrale:

Die Brandmelde und Löschanlage wird südlich der Stückgutabstellfläche im Löschanlagenraum installiert.

Festlegung des Feuerwehrezuganges:

Die Festlegung der Anordnung der Bedien- und Anzeigeelemente sowie der Einsatzdokumente (FBF, FAT, Laufkarten) erfolgt erst im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Werksfeuerwehr der GSB Ebenhausen.

Brandfallsteuerungen

- Brandschutzeinrichtungen
 - Auslösung der Rauch- und Wärmeabzüge möglich, dies wird in Abstimmung mit der Werksfeuerwehr in der Ausführungsplanung festgelegt.
 - Auslösung der Feuerlöschanlage: gruppenweise Auslösung der Sprühwasserlöschanlage mit Schaumbeimischung sowie des Wasserschleiers

Hinweis:

Die automatische Brandmeldeanlage kann auch ein integrierter Bestandteil der automatischen Feuerlöschanlage sein, wenn die oben beschriebenen Anforderungen eingehalten sind.

Prüfung der Anlage gem. SPrüfV:

Die Brandmelde- sowie die Alarmierungsanlage muss durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

- vor der ersten Inbetriebnahme des Bauvorhabens
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage
- als wiederkehrende Prüfung innerhalb einer Frist von jeweils drei Jahren

Die wiederkehrenden Prüfungen können auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung ausstellen haben.

13 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Für die RWA – Anlage werden im Dach der Stückgutabstellfläche NRWGs, „Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte“, nach DIN EN 12101 eingebaut. Die Bemessung erfolgt nach Industriebaurichtlinie 2014 wie folgt:

Einbau von 4 Stück RWA im Bereich des Firstes der Dachkonstruktion.

In Anlehnung an die Industriebaurichtlinie Stand 2014 Nr. 5.7.1.1 ist bei großen Dachflächen je 400 m² ein RWA - Gerät mit mind. 1,5m² aerodynamischer Fläche erforderlich. Daraus ergeben sich rechnerisch mind. 4 NRWG - Geräte. Über der Stückgutabstellfläche werden 5 Stück eingebaut. Die Auslösung erfolgt gemeinsam als 1 Gruppe.

Klassifizierung der NRWG:

Die eingesetzten NRWG müssen ein CE – Zeichen tragen, dass deren Konformität zur DIN EN 12101-2 bestätigt. Die DIN EN 12101-2 teilt NRWG in verschiedene Klassen ein. Die hier verwendeten Geräte müssen die folgenden Eigenschaften besitzen (oder höherwertigere):

Re 50	(Funktionssicherheit)
SL 500	(Öffnen mit Schneelast)
T (-15°C)	(Niedrige Temperaturen, für unbeheizte Räume)
WL 1.500	(Windlast)
B _{Roof} 300	(Wärmebeständigkeit)

Funktionserhalt der elektrischen Leitungen:

Die elektrischen Leitungen zwischen den Hauptkomponenten der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage werden gemäß MLAR als E30 - Leitungen mit einem Funktionserhalt von mind. 30 Minuten ausgeführt. Die Leitungen müssen zudem entsprechend der DIN 4102-12 geprüft und zugelassen sein.

Auf diesen Funktionserhalt darf gem. MLAR nur dann verzichtet werden, wenn der komplette Leitungsweg durch Rauchmelder überwacht wird, die zum automatischen Auslösen der RWA - Anlage führen.

Alternativ Ausführung als CO₂ - Anlage möglich.

Prüfung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen gem. SPrüfV:

Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme des Bauvorhabens
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage
- als wiederkehrende Prüfung innerhalb einer Frist von jeweils drei Jahren

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21**14 Einrichtungen zur Brandbekämpfung – stationäre Feuerlöscheinrichtungen**

Lfd. Nr.	Gerät zur Brandbekämpfung	Bereich	Auslösung			Mindestanforderung erreicht
			vor Ort	Fernauslösung	automatisch	
1	Sprühwasserlöschanlage gem. VdS 2109 mit Schaumzumischung 3%, Wasserbeaufschlagung: 12,5 l/min*m ² Gruppenwirkfläche: 4 x je 288 m ² ; Gesamtwirkfläche: 575 m ² ; Betriebszeit: 30 Minuten	gesamte Stückgutabstellfläche; aufgeteilt in 4 gleich große Gruppen zu je 287,5 m ² ; Ausgelöst werden immer 2 Gruppen, um einen möglichen Brand an der Gruppengrenze zuverlässig abzudecken;	Auslösung vor Ort je Gruppe möglich über nicht-automatische Auslösevorrichtung		durch automatische Brandmeldeanlage	Ja
2	Schaummittelbevorratung für die 2-fache Betriebszeit der Anlage erforderlich	2 Bereiche je 30 Minuten erfordern: 6.470 l; doppelte Menge: 12.940l; vorh.: 4 x 4.000l				Ja
3	Wasserschleieranlage gem. VdS 2109	umlaufend um Stückgutabstellfläche, Montage an Dachkante	möglich über nicht-automatische Auslösevorrichtung		durch autom. BMA	Ja
4	Errichtung von 2 neuen Außenhydranten	In der Umgebung von L21; Leistungsfähigkeit mind. 1.600 l/min				Ja

zu 3.:

Um die Ausbreitung von Strahlungswärme eines Brandes bzw. des Brandes selbst auf benachbarte Gebäude zu vermeiden wird an der Dachkante eine Wasserschleieranlage installiert. Die Wasserschleieranlage wird an der Dachkante installiert und besteht aus einer Reihe Sprühwassersprinkler ohne Schaumzumischung. Dadurch kann auf dezidierte Schutzstreifen für die Lagerung großer Mengen brennbarer Flüssigkeiten gem. Anlage 5 Nr. 4 TRGS 510 verzichtet werden.

Prüfung der selbsttätigen Feuerlöschanlagen gem. SPrüfV:

Die selbsttätigen Feuerlöschanlagen müssen durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme des Bauvorhabens
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage
- als wiederkehrende Prüfung innerhalb einer Frist von jeweils drei Jahren

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

15 Sicherheitsstromversorgung

Die Funktionsfähigkeit der hier beschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen (BMA, Sprühwasserlöschanlage, Wasserschiefer) wird über ein werkswieites Notstromnetz sichergestellt. Der Funktionserhalt der dafür verlegten Kabel muss mindestens 30 Minuten betragen.

Das Notstromnetz ist nicht Gegenstand dieser Planung.

16 Organisatorischer Brandschutz (Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung)

- a. Für die Stückgutabstellfläche ist jeweils mind. eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil 1 zu erstellen, ggf. ist diese durch eine Alarmordnung bzw. einen Gefahrenabwehrplan zu ergänzen. Das eingesetzte Personal ist zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach regelmäßig einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte und den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- b. Am Entsorgungsbetrieb der GSB in Baar-Ebenhausen gibt es bereits einen Brandschutzbeauftragten. Die Beauftragung / Bestellung des Brandschutzbeauftragten ist um die neue Stückgutabstellfläche zu ergänzen.
- c. Gemäß Nr. 3 TRGS 510 hat der Arbeitgeber für den Lagerbetrieb auf der Stückgutabstellfläche eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hier sind unter Anderem auch die Abstände der erforderlichen Notfallübungen festzulegen. Zudem ist die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes gem. Betriebssicherheitsverordnung notwendig. Hier erfolgt die Feststellung, ob und wie sich explosionsgefährdete Bereiche bilden können mit Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen. Z.B. Festlegung der Gerätegruppen und Gerätekategorien, die gemäß der Explosionsschutzverordnung in der jeweiligen Zone zugelassen sind.
Ein Gefahrstoffverzeichnis ist gem. Nr. 4.1 TRGS 510 ist vom Betreiber zu erstellen und vorzuhalten. Die TRGS 510 ist vom Betreiber beim Betrieb der Stückgutabstellfläche zu beachten und einzuhalten, auch wenn nicht alle erforderlichen Einzelpunkte in diesem Brandschutznachweis genannt worden sind.
- d. Die Feuerwehreinsatzpläne für das Werksgelände sind um die neue Stückgutabstellfläche zu ergänzen und an die erforderlichen Stellen zu verteilen.
- e. Zugangsbeschränkung herstellen: Der Zugang zur Stückgutabstellfläche ist nur für befugte Personen erlaubt. Zugang beschränken mit Schild P006 "Zutritt für Unbefugte verboten".

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21**17 Löschwasserversorgung / Löschwasserrückhaltung / tragbare Feuerlöscheinrichtungen (Art. 12 BayBO, DVGW W 405, LÖRÜR, ASR-A2.2)**

Lfd. Nr.	Löschwasservers. Löschwasserrückhaltung, Feuerlöscheinrichtungen	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	Private, eigene Löschwasserversorgung des Werksgebietes	Art. 12 BayBO, DVGW W 405; VdS2109:2002-06;	Grundschutz: 96 m ³ /h über 2 Stunden, Summe: 192 m³ ; Sprühflutlöschanlage, 2 Gruppen: 215,6 m³ / 30 Min ; Wasserschleier: 42 Sprinkler (umgerechnet aus Fläche): 90,6 m³ / 30 Min ;	Summe erforderlich: rund 500 m³ vorhanden: 1.230 m³ Löschwasser - Vorratsbecken	Ja
2	Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser – Rückhalteinrichtungen	LÖRÜR Tabelle 2; TRGS 510	Auffangvolumen mind. 300 m ³	LW-Rückhaltebecken mind. 302m ³ Volumen vorh. , zzgl. Rückhalt in Rinne der Abstellfläche	Ja
3	tragbare Feuerlöscher	ASR-A2.2; AGBF Nr. 6/ 2002	Entfernung < 20m (Laufweglänge); Kennzeichnung der Aufstellorte mit Schild F005	10 Stück Feuerlöscher an Stützen montiert	Ja

Erläuterungen / Begründungen

zu 2.: Bemessung der Löschwasserrückhalteinrichtung:

Die zul. Lagermengen gem. Nr. 2.1 der Richtlinie sind überschritten, daher ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Für die Bemessung wird davon ausgegangen, dass brennbare Flüssigkeiten nicht in Behältern größer als 3.000l gelagert werden (Fässer und IBC max. 1.000l). Die in der Betriebsbeschreibung genannten Mulden dienen zur Lagerung fester Stoffe denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften können.

Sicherheitskategorie:

K4, gem. Nr. 3.13 LÖRÜR

Zulässige Lagermenge des Lagerabschnitts (gem. Tabelle 1 LÖRÜR): **2.400 to bzw. m² bei WGK 3**
(Die Lagerfläche beträgt 1.150m² bei einer Lagerkapazität von 750t)

Ermittlung des Volumens der Löschwasser – Rückhalteinrichtung (gem. Tabelle 2 LÖRÜR):

Fläche bis ≥ 1.000 m²; Sicherheitskategorie K4: **150 m³**

tatsächliche Fläche vorhanden: **1.150 m²**;

WGK vorhanden: **3**

erforderliches Auffangvolumen der Löschwasser – Rückhalteinrichtung: $2 * 150 = 300$ m³.

zu 3.:

Vorgeschlagen werden folgende Löscharten:

Pulver- Aufladefeuerslöscher mit 15 LE (55A/233B) z.B. Feucom PG 9 H-K;

Standortwahl vor Ort in Absprache mit der Werksfeuerwehr.

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

18 Zusammenlagerung von Gefahrstoffe

Die Zusammenlagerung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der TRGS 510. Eine Einlagerung anhand der Zusammenlagerungstabelle der TRGS 510 nach Lagerklassen ist aufgrund der Abfallcharakteristik des Lagergutes nicht möglich. Um ein äquivalentes Schutzniveau zu gewährleisten, werden die einzulagernden Abfälle im Vorfeld der Einlagerung durch Chemiefachkräfte in Hinblick auf eine Gefährdungserhöhung durch die Zusammenlagerung kontrolliert. Weiterhin ist die gesamte Lagerfläche mit einem einheitlichen Schutzniveau in Hinblick auf Branderkennung und Brandbekämpfung ausgerüstet.

Lfd. Nr.	Zusammenlagerung	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1	Zusammenlagerung	TRGS 510	<p>Ausbildung von zwei Lagerbereichen entzündbarer und nicht entzündbarer mit einem Sicherheitsabstand min. 5 m</p> <p>Lagerung hochwassersicher</p> <p>Belüftung Freie Lüftung</p> <p>Folgende Stoffe werden nicht auf den geplanten Flächen, sondern separat gelagert: Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Stoffe, Stoffe die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, stark oxidierende Stoffe, organische Peroxide und selbstentzündliche Stoffe, ansteckungsgefährliche Stoffe</p> <p>Generell keine Lagerung von explosiven Stoffen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, radioaktiven Stoffen.</p>	<p>wie Anforderung</p> <p>wie Anforderung</p> <p>wie Anforderung</p> <p>wie Anforderung</p> <p>wie Anforderung</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

TRGS 510 7.1 (9) Im Einzelfall kann aufgrund geeigneter Brandschutzkonzepte oder der Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen von den Regelungen der Zusammenlagerungstabelle abgewichen werden.

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21**19 Erlaubnispflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBO):**


Lfd. Nr.	Aus lfd Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
1	Tab 5 Nr. 1	<p>Die Gebäudelänge übersteigt die gem. Art. 28 BayBO zulässige Länge von 40m, ohne dass eine innere Brandwand errichtet wird.</p> <p>Begründung: Die gewählte Gebäudeform stellt für die beabsichtigte Lagerung, das Nutzungskonzept sowie für die geplante Ausstattung mit umfangreicher Feuerlöschtechnik hinsichtlich der Gruppenbildung die optimalste und wirtschaftlichste Größe dar.</p> <p>Es bestehen seitens des Nachweiserstellers keine Bedenken gegen die vorliegende Planung: Die maximal mögliche Brandabschnittsgröße der BayBO von 40x40m = 1.600 m² wird mit dem geplanten Dach von rund 51 x 30 = 1.530 m² nicht erreicht. Die gewählte längliche Gebäudeform ist dabei für die Feuerwehr sogar besser beim Löschangriff, da die Angriffswege in die Gebäudemitte weniger lang sind.</p> <p>Evtl. Brandereignisse werden durch die geplante automatische Brandmeldeanlage umgehend detektiert und durch die automatische Feuerlöschanlage sofort bekämpft.</p>
2	Tab. 6 Nr. 1	<p>Das Tragwerk des Daches über der Stückgutabstellfläche ist nicht feuerhemmend in der Tragfähigkeit, wie für Gebäude der Gebäudeklasse 3 vorgeschrieben.</p> <p>Entgegen den Vorschriften der BayBO ist hier eine feuerhemmende Tragfähigkeit im Brandfall jedoch nicht erforderlich. Da es sich um eine allseits seitlich offene Konstruktion handelt, die im Dach zudem über Rauch- und Wärmeabzugsgeräte verfügt, wird das Tragwerk im Brandfall bereits mit wenig Hitze beaufschlagt. Gegenüber dem Standardbauwerk der BayBO verfügt die Stückgutabstellfläche zudem über eine automatische Brandmeldeanlage, die eine automatische Feuerlöschanlage ansteuert und die Werksfeuerwehr alarmiert.</p> <p>Daher bestehen seitens des Nachweiserstellers keine Bedenken gegen eine Ausführung als Stahltragwerk ohne eigene Feuerwiderstandsdauer im Brandfall.</p>

NEUBAU STÜCKGUTABSTELLFLÄCHE L21

Für die Umsetzung des Brandschutznachweises ist der Bauherr, in Verbindung mit seinem Beauftragten (Planer, Fachplaner, Bauleiter, usw.) verantwortlich.

Der Brandschutznachweis muss gemäß Art. 68 (6) Satz 3 BayBO an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

20 Aufgestellt / Unterschriften:

Name, Anschrift (Stempel) IA Tech GmbH Arno G. Elbern Ridlerstr. 31c 80339 München	Ort: München Datum: 20.11.2017 Unterschrift: 
--	---

Brandschutznachweis gemäß Art. 64 Abs. 4 BayBO zur Kenntnis genommen:**Bauherr:**

Ort: Datum: Unterschrift:

Abkürzungen:

ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung

ASR – Technische Regeln für Arbeitsstätten

BayBO - Bayerische Bauordnung, dem BSN liegt die Fassung vom 08.04.2013 zu Grunde.

MSysBöR - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden

DVGW W 405 - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., DVGW Arbeitsblatt W 405

EltBauV - Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

RIFIFw - Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

FeuV - Feuerungsverordnung

MLAR - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

LöRüRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe

MLüAR - Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen

Ergänzende Anmerkungen:

Diese Brandschutzplanung orientiert sich an den Mindestanforderungen der Bauordnung und der eingeführten technischen Baubestimmungen. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere zum erhöhten Schutz von Sachwerten oder zur Erlangung günstigerer Versicherungsprämien beim Sachversicherer, sind nicht Gegenstand des Brandschutznachweises.